

Beseitigung von rechtswidrigen Eingriffen in anderen Bundesländern

Länder mit Durchsetzungszwang: fett markiert,
Länder mit Kann-Regelung: unterstrichen markiert

Durchsetzungszwang: 11
Kann-Regelung: 04¹

Baden-Württemberg:

§ 23 Abs. 4 NatSchG (für Gestattungen nach anderen Vorschriften; gilt über § 24 Abs. 6 auch für Genehmigung bzw. nicht genehmigte Eingriffe nur nach NatG-BaWü):

„Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Gestattung vorgenommen, so **kann** die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen oder andere Ausgleichsanordnungen treffen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ge-stattung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist, der Pflichtige trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist Nebenbestimmungen nicht nachkommt oder der mit dem Eingriff verfolgte Zweck dauerhaft weggefallen ist.“

Bayern:

§ 6a Abs. 5 BayNatSchG:

„Werden Eingriffe im Widerspruch zu öffentlich- rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, **kann** die Einstellung angeordnet werden. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, können der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen verlangt werden.“

Berlin:

§ 14a Abs. 5 NatSchGBln

„Wer einen unzulässigen Eingriff oder einen Eingriff unter Missachtung der behördlichen Anordnungen vorgenommen hat, **ist verpflichtet**, unverzüglich den früheren Zustand wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich, ist der Eingriff vorrangig auszugleichen oder durch Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, zu kompensieren. Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 3 gelten entsprechend.“

Brandenburg

§ 17 Abs. 6 BbgNatSchG

„Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, so **soll** die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung des Vorhabens anordnen. Sie kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Untersagung der Nutzung anordnen. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann auch von dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks verlangt werden, wenn ein Rückgriff auf den Verursacher nicht möglich ist und

¹ mit Hessen heute: 12:4

mit Hessen morgen: 11:5 ?

der Eigentümer mit dem Eingriff einverstanden war oder sein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, finden die §§ 12 und 15 Anwendung.“

Bremen

§ 12 Abs. 5 BremNatSchG

„Nimmt der Verursacher den Eingriff trotz einer Untersagung nach § 11 Abs. 4 oder ohne die erforderliche Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 vor, so **kann** er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, **kann** er zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder zu einer Ersatzzahlung verpflichtet werden.“

Hamburg

§ 10 Abs. 5 HmbNatSchG

„Nimmt die verursachende Person den Eingriff trotz einer Untersagung nach § 9 Absatz 5 oder ohne die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche behördliche Entscheidung oder Anzeige an die Behörde vor, so **ist** sie auf Anordnung der zuständigen Behörde **verpflichtet**, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die zuständige Behörde berechtigt, ihr Verpflichtungen nach § 9 Absatz 6 aufzuerlegen.“

Mecklenburg-Vorpommern

§ 57 LNatG M-V

Abs. 3: „Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, **ordnet** die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 15 Abs. 4 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.“

Niedersachsen

§ 63 NNatG

„Die Naturschutzbehörde trifft **nach pflichtgemäßem Ermessen** die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege sicherzustellen. Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so **kann** die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen. Im übrigen gilt für diese Maßnahmen das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wendet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.“

Nordrhein-Westfalen

§ 6 Abs. 6 LG

„Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so **ordnet** die zuständige Behörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes, geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4a Abs. 2 oder die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 1 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Nebenbestimmung nicht erfüllt.“

Rheinland-Pfalz

§ 13 Abs. 4 LNatSchG

„Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige oder ohne die erforderliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 vorgenommen, **soll** die zuständige Behörde den Beginn oder die Fortsetzung des Eingriffs untersagen. Soweit der Eingriff nicht genehmigt werden **kann**, sind die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder sonstige geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder ein Ersatzgeld anzuordnen. Ist dies nicht möglich, so **ist** der Verursacher zu einer Ersatzzahlung **zu verpflichten**.“

Saarland

§ 29 Abs. 9 SNG

„Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder die erforderliche Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 2 vorgenommen oder erlischt eine Zulassung oder Genehmigung gemäß Absatz 8, so **kann** die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen sowie unter den Voraussetzungen des § 28 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzen, soweit nicht der frühere Zustand wiederhergestellt werden kann. Ist zur Wiederherstellung die Beseitigung baulicher Anlagen erforderlich, so **soll** die Naturschutzbehörde die Beseitigung anordnen. Die zuständige Behörde hat die gleichen Befugnisse wie die Bauaufsichtsbehörden.“

Sachsen

§ 10 Abs. 8 iVm Abs. 7 SächsNatSchG

Abs. 8: „Absatz 7 gilt entsprechend, wenn ein Eingriff ohne die erforderliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen wird oder wenn die Ausführung eines gestatteten Vorhabens innerhalb zweier Jahre nicht begonnen oder länger als ein Jahr unterbrochen wurde. Unwesentliche Ausführungsarbeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.“

Abs. 7: „Werden die in der Entscheidung enthaltenen Fristen nicht eingehalten oder Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, **hat** die zuständige Behörde, insbesondere bei Aufforderung durch die Naturschutzbehörde, die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung des früheren Zustandes **zu verlangen**, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Ist der frühere Zustand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederherstellbar, **sind** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 2 und 3) **anzuordnen**. Kommt der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Maßnahmen auf seine Kosten von der Behörde oder in ihrem Auftrag von einem Dritten durchgeführt werden. Die Erstattung der entstehenden Kosten kann vorweg verlangt werden, wenn sie durch Bescheid festgesetzt worden sind und soweit eine etwa geleistete Sicherheit nicht ausreicht.“

Sachsen-Anhalt

§ 20 Abs. 6 NatSchG LSA

„Wird ein Eingriff ohne Genehmigung nach § 19 Abs. 1 begonnen oder durchgeführt, **ist** die Einstellung **anzuordnen** und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **zu verlangen**. Soweit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen zulässig. § 65 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

Schleswig-Holstein

§ 9a LNatSchG - Ungenehmigte Eingriffe

„(1) Wird ein Eingriff ohne Genehmigung nach § 7a begonnen oder durchgeführt, **hat** die Genehmigungsbehörde die Einstellung **anzuordnen** und jede Nutzung unverzüglich **zu untersagen** und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschließen, **sicherzustellen**.

(2) Die untere Naturschutzbehörde **hat** die Verursacherin oder den Verursacher **zu verpflichten**, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, **hat** die Verursacherin oder der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **auszugleichen**. Soweit dies nicht möglich ist, **ist** eine Ausgleichszahlung entsprechend § 8b **zu entrichten**. Ist die Verursacherin oder der Verursacher nicht zu ermitteln, so ist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch die Eigentümerin oder der Eigentümer verantwortlich, falls sie oder er mit dem Eingriff einverstanden war oder dieses Einverständnis nach den Umständen des Falls anzunehmen ist. Die untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahmen auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers oder der Eigentümerin oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen.

(3) Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann nur innerhalb von drei Jahren, nachdem der Eingriff der unteren Naturschutzbehörde bekannt geworden ist, verlangt werden.“

Thüringen

§ 10 ThürNatG - Ungenehmigte Eingriffe

„(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, so **soll** die untere Naturschutzbehörde, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden, die Fortsetzung des Eingriffs und die Nutzung unverzüglich untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Die Nutzungsuntersagungen und die Anordnung von geeigneten Maßnahmen zu deren Sicherstellung gelten auch für den Rechtsnachfolger.

(2) Kann der Eingriff nicht genehmigt werden, so **hat** die zuständige Naturschutzbehörde den Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, den nutzungsberechtigten Besitzer oder letztlich den Eigentümer **zu verpflichten**, den alten Zustand wiederherzustellen. Soweit dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder aus Sicht des Naturschutzes nicht sachdienlich ist, **ist** der Verantwortliche vorrangig zu Ausgleichsmaßnahmen, im Übrigen zu Ersatzmaßnahmen und, soweit der Eingriff nicht ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar ist, zu einer Ausgleichsabgabe **zu verpflichten**; § 7 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die Wiederherstellung des alten Zustands ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn deren Kosten den Wert des betroffenen Grundstücks übersteigen. Wird zur Abwendung einer Gefahr in Natur und Landschaft eingegriffen, so ist der Verursacher der Gefahr Verantwortlicher. Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für den Rechtsnachfolger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Genehmigung erloschen oder widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Nebenbestimmungen nicht nachkommt.

(4) Die Verpflichtung zur Wiederherstellung verjährt in drei Jahren, nachdem der Eingriff der zuständigen Behörde bekannt geworden ist, unabhängig von der Kenntnis in zehn Jahren. Die Verjährung wird von jedem Verwaltungsakt zur Wiederherstellung des alten Zustandes oder zur Erlangung der Abgabe nach § 7 Abs. 6 unterbrochen.“